

## **Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Offenburg über die Höhe der zulässigen Miete für geförderten Wohnraum**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz-LWoFG) in der Fassung vom 11.12.2007 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 253) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 20.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

1. **§ 2 Höchstbeträge** soll folgende Fassung erhalten:

*„Für geförderte Wohnungen im Sinne von § 32 Abs. 1 LWoFG gilt in Offenburg als Höchstbetrag der Betrag, der sich bei einem Abschlag von zehn Prozent gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt. Maßgebend für die ortsübliche Vergleichsmiete ist der jeweils aktuelle Mietspiegel der Stadt Offenburg.  
Nebenkosten sind in den Höchstbeträgen nicht enthalten“*

2. **§ 4 Übergangsregelung** erhält folgende Fassung:

*„Liegt die Miete zum 01.01.2022 höher als nach dieser Satzung zulässig, so gilt ab dem 01.01.2022 der hier bestimmte Höchstbetrag als vereinbarte Miete.“*

3. Die **Anlage** wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Offenburg, den .....

Marco Steffens  
Oberbürgermeister